


# Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 3. September 1953.

	<b>Baudirektion</b> <b>Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
<b>PLANVERWALTUNG</b>		
<b>PBG</b>		
Kloten		0062-0020

**2390. Quartierplan.** Mit Eingaben vom 8. September und 22. Oktober 1952 und 30. Juli 1953 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. September 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Chasern-Ruebisbach sowie der Bau- und Niveaulinien der geplanten Quartierstrassen in Kloten. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 44 vom 2. Juni 1953 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 15. Juni 1953 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet grenzt im Osten an die Lufingerstrasse (I. Kl. Nr. 2), im Süden an das Kasernenareal und die Schaffhauserstrasse (Hauptverkehrsstrasse B) sowie im Westen und Norden an den Ruebisbach. Die beiden genannten Strassen besitzen vom Regierungsrat mit Beschluss vom 2. Juni 1938 genehmigte erweiterte Bauabstände. Da in Kloten inzwischen das Baugesetz eingeführt wurde, ist der Gemeinderat einzuladen, an Stelle der erweiterten Bauabstände Baulinien sowie Niveaulinien festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Für die bauliche Erschliessung des Quartierplangebietes sind verschiedene parallel zu einander in west-östlicher Richtung verlaufende Quartierstrassen vorgesehen. Diese werden an zwei Sammelstrassen angeschlossen, von denen je eine im Trasse der alten Landstrasse (III. Kl.) in die Lufingerstrasse bzw. eines Flurweges in die Schaffhauserstrasse einmünden. Zwei weitere Quartierstrassen werden über eine Strasse III. Kl. in die Lufingerstrasse eingeleitet. Für die Quartierstrassen sind Fahrbahnbreiten von 5 m und Baulinienabstände von 16 m vorgesehen, während die beiden Sammelstrassen auf 5,5 m und 6,5 m ausgebaut und mit Baulinien von 18 m Abstand versehen werden. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 8. September 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Chasern-Ruebisbach sowie der Bau- und Niveaulinien der geplanten Quartierstrassen in Kloten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen,

1. die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben;
2. an der Schaffhauser- und der Lufingerstrasse an Stelle der genehmigten erweiterten Bauabstände im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion Baulinien sowie Niveaulinien festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. September 1953.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

<b>KANT. TIEFBAUAMT</b>	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Anders</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN